

# STADT NEUBUKOW DER BÜRGERMEISTER



**Neubukow, den 09.07.2020**

Im Umgang mit der aktuellen Gesundheitssituation (Corona) muss auch die Stadt Neubukow Vorsorgemaßnahmen treffen, über die wir Sie nachfolgend informieren:

Um die Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona) einzudämmen, setzt die Stadt Neubukow die Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) sowie die Handlungsempfehlungen des Landkreises Rostock weiterhin um und gibt hiermit Folgendes bekannt:

## **Rathaus, Bürgertelefon:**

Die Arbeitsfähigkeit unserer Stadtverwaltung muss sichergestellt werden. Deshalb öffnet das Rathaus / Bauamt bis auf Weiteres nur an den Sprechtagen (dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr). Bürger dürfen das Rathaus / Bauamt (möglichst nach telefonischer Vereinbarung) nur in begrenzter Anzahl und mit Mund-Nasen-Schutz betreten. Die Informationen zu den Hygienemaßnahmen im Eingangsbereich sind zu beachten.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiter\*innen der Stadtverwaltung auch telefonisch, per E-Mail oder per Post für Sie erreichbar und werden sich wie gewohnt gern um Ihr Anliegen kümmern. Die jeweiligen Durchwahln finden Sie auf [www.neubukow.de](http://www.neubukow.de) unter dem Punkt Rathaus/Rufnummern Stadtverwaltung bzw. im Schaukasten vor dem Rathaus.

Sollten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubukow Hilfe (z.B. bei Erledigungen, Einkäufen) benötigen (z.B. weil Sie selbst, die Familie oder Nachbarn nicht helfen können) rufen Sie bitte im Rathaus unter 038294 / 78231 an.

Für weitere Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung der Stadt Neubukow fallen, wurde eine Corona Hotline MV eingerichtet: 0385 / 588 11 3 11.

## **Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege:**

Die Kindertageseinrichtungen sind derzeit mit eingeschränktem Regelbetrieb geöffnet. Ebenso ist es bei den Kindertagespflegeeinrichtungen. Die Stadt Neubukow als Träger des Hortes ist weiterhin bestrebt, den Ferienhort im Rahmen der maßnahmebedingten Erfordernisse sicherzustellen.

Informationen für die Schüler der Regionalen Schule „Heinrich Schliemann“ erhalten Sie im Internet über den Kontakt [www.schliemannschule.com](http://www.schliemannschule.com).

Informationen für die Schüler der Grundschule „Am Hellbach“ erhalten Sie im Internet über den Kontakt [www.grundschule-neubukow.de](http://www.grundschule-neubukow.de).

### **Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

Die Angebote des Jugendclubs stehen wieder zur Verfügung und die Sporthalle ist für den Breiten- und Vereinssport geöffnet. Das Bürgerhaus und die Bibliothek sind zu den bekannten Öffnungszeiten für den Besucherverkehr geöffnet. In allen vier Einrichtungen sind die Hygienevorschriften einzuhalten.

Gemäß Corona-Lockerungs-LVO MV gelten in folgenden Bereichen Auflagen für den Betrieb und Besuch:

In den Verkaufsstellen im Einzelhandel sowie in Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und zum Schutz von Mitarbeitern und Besuchern u.a. folgende Auflagen zu erfüllen: Abstandspflicht von mindestens 1,50 Metern, Kundenbegrenzung, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Beschäftigte (nicht wenn andere Schutzmaßnahmen vorhanden oder Abstand bei Verräumen der Waren vorhanden ist) und Kunden (nicht Kinder vor Schuleintritt oder Menschen mit nachgewiesener Beeinträchtigung), Hinweis auf bargeldlose Zahlung, ggf. Erteilung von Hausverboten.

In Betrieben des Heilmittelbereichs (wie z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie) und in Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege (wie Friseure, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Sonnenstudios) und ähnliche Betriebe sind u.a. die Hygienemaßnahmen, Zugangsbeschränkungen und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes einzuhalten.

In Arztpraxen, Physiotherapien oder anderen Gesundheitspraxen sind u.a. die Hygieneanforderungen, Mindestabstand und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben.

Auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen, anderen Spielplätzen im Freien sowie Indoor-Spielplätzen sind u.a. die Hygiene- und Abstandsregeln sowie im Innenbereich die Besucherbegrenzung einzuhalten.

Für den Trainings- Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit, Breiten und Leistungssport gelten u.a. folgende Auflagen: das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Hygieneanforderungen sind einzuhalten, konstante Trainingsgruppen, Zuschauende unter Bedingungen möglich (Anzahl Personen inkl. Sportler max. 500 außen und innen 200, Mindestabstand)

Gaststätten haben unter folgenden Auflagen von 06:00 bis 02:00 Uhr geöffnet: z.B. dürfen an einem Tisch max. 10 Personen sitzen, zwischen den Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und es gilt die Mund-Nasen-Schutzpflicht für Servicekräfte im Gastraum und für Gäste (am Tisch nicht), das Tanzen ist verboten. Die Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf sind ebenfalls zulässig. Beim Abholen und Verzehr sind Mindestabstand und ggf. Gästebegrenzung einzuhalten. Auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung ist hinzuweisen. Clubs und Diskotheken sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

### **Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Kontaktbeschränkung:**

Die Stadt Neubukow setzt bis auf Weiteres alle öffentlichen Veranstaltungen aus.

Bürgerinnen und Bürgern wird bis zum 10. August 2020 empfohlen, die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in Bussen, Straßenbahnen, Zügen und Taxen Pflicht.

Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind bis 31. Oktober 2020 verboten. Dies gilt insbesondere für Großveranstaltungen, Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen. Dazu zählen u.a. auch Volks-, Dorf- und Stadt sowie Schützenfeste.

Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften (z.B. in Kirchen) sind nur zulässig, wenn die Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden eingehalten und Auflagen erfüllt werden: u.a. Einhaltung des Abstandes, dringende Empfehlung für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Aushänge und ggf. Hinweise für Teilnehmer.

Unter Einhaltung der entsprechenden Auflagen können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis zu 200 Teilnehmern und unter freiem Himmel mit bis zu 500 Teilnehmern stattfinden. Ausnahmen erteilt die zuständige Gesundheitsbehörde.

Zusammenkünfte aus familiären Anlässen können als geschlossene Gesellschaft in separaten Räumlichkeiten (Gaststätten), in der privaten Häuslichkeit, privaten Einrichtungen und ähnlichen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen durchgeführt werden. Zusammenkünfte aus wichtigen familiären Anlässen (Trauungen, Hochzeitsfeiern, Jubiläen, Jugendweihen, Beerdigungen...) sind für einen Teilnehmerkreis mit bis zu 75 Personen zulässig. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

Trauungen und Beisetzungen sind für einen Teilnehmerkreis von bis zu 75 Personen zulässig.

## **Beherbergung und Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern**

Alle Tagesreisen (außer Busreisen) in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Es ist der Nachweis einer gebuchten Übernachtung erforderlich. Dies gilt es nicht, bei Anlässen, bei denen die Anwesenheit zwingend erforderlich ist (Zeugenaussage vor Gericht), oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung (Beisetzungen eines nahen Verwandten). Ebenso ist die Entgegennahme von unvermeidbaren oder unaufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in MV erlaubt. Ebenso gilt es nicht für Personen, die ihre engsten Familienangehörigen besuchen. Auch Eheschließungen und unaufschiebbare Umzüge nach MV sind möglich.

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland aufgehalten haben, ist für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr eine Reise nach MV untersagt. Es sei denn, sie haben ein ärztliches Zeugnis (negativer Corona-Test), das nicht älter als 48 Stunden ist.

## **Besuchs- und Betretungseinschränkungen zu Einrichtungen**

Die Betretung und der Besuch von Personen in stationären und teilstationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflegeheimen, betreutes Wohnen sowie Kinder- und Jugendhilfe ist eingeschränkt möglich. Der Besuch in Krankenhäusern sowie in anderen o.g. Einrichtungen ist nur durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. In Härtefällen (z.B. Sterbebegleitung) kann die Leitung Ausnahmen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen zulassen.

Ziel dieser genannten Maßnahmen und damit verbundenen weiteren Beschränkung im öffentlichen Bereich ist es, die Übertragungswege des Corona-Virus zu unterbrechen und einzudämmen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die momentane Situation. Sie können sich je nach Lage jederzeit ändern. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, die wir auf unserer Internetseite und in den öffentlichen Aushängen bekannt geben.

Weitergehende Informationen finden Sie auf den Internetseiten:

des Landkreises Rostock ([www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)),

der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns ([www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de)),

der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)) sowie

des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)).